



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 22. Juli 1970

Teil II Nr. 62

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 2. 7. 70  | Verordnung über die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit und die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den künstlerischen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik ..... | 455   |
| 30. 6. 70 | Anordnung über die Arbeit des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung mit Gutachtern und Gutachterausschüssen .....   | 457   |

### Verordnung über die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit und die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den künstlerischen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

vpm 2. Juli 1970

Auf der Grundlage der §§ 63, 64 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit und die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den in der Anlage 1 genannten künstlerischen Hochschulen.

#### Anzuwendende Rechtsvorschriften

##### § 2

Die Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II S. 997) findet auf die an den künstlerischen Hochschulen tätigen Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit Anwendung.

##### § 3

Die Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II S. 1007) findet auf die an den künstlerischen Hochschulen tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter Anwendung.

##### § 4

Die Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBl. II S. 1013) findet unter Berücksichtigung der folgenden §§ 5 bis 8 auf die an den künstlerischen Hochschulen tätigen Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit Anwendung.

##### § 5

Die Vergütung der Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit erfolgt nach der Vergütungstabelle der Anlage 2 dieser Verordnung. ^

##### § 6

Besondere Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung während eines Studienjahres können im Wissenschaftsbereich an den künstlerischen Hochschulen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften aus dem Prämienfonds der Einrichtung anerkannt werden. Ein Fonds für die Anerkennung besonderer Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung während eines Studienjahres wird an den künstlerischen Hochschulen nicht gebildet.

##### § 7

Die Vergütung für die Ausübung von Leitungsaufgaben regelt sich an den künstlerischen Hochschulen nach der Anlage 2 (Amtsvergütungstabelle) der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677).

##### § 8

Die Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die Honorierung von Lehrtätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen — Honorarordnung — (GBl. II S. 1005) findet im Wissenschaftsbereich an den künstlerischen Hochschulen Anwendung.

##### § 9

Die Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiter Vergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II S. 1018) findet unter Berücksichtigung des folgenden § 10 auf die an den künstlerischen Hochschulen tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter Anwendung.

##### § 10

Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt nach der Vergütungstabelle der Anlage 3 dieser Verordnung.

#### Schlußbestimmungen

##### § 11

Der Minister für Kultur regelt im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die auf Grund der Aufgaben und Struktur der künstlerischen Hochschulen erforderlichen spezifischen Zuständigkeits- und Verfahrensfragen.